

Vergabe von Medikamenten

Das aktive Verabreichen von Medikamenten zählt in der Regel **nicht zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte.**

Notfallmaßnahmen: Hilfeleistung im Notfall gehört zu den Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger, ist also selbstverständlich auch eine Pflicht aller Lehrerinnen und Lehrer.

Wenn Kinder die verordneten Medikamente während der Schulzeit nicht eigenständig einnehmen können, sind

- **gesonderte und schriftliche Vereinbarungen / Regelungen zwischen Schule und Elternhaus auf der Basis einer schriftlichen ärztlichen Verordnung erforderlich.**

Im Einzelfall werden vor Ort solche besonderen Regelungen vereinbart. Es ist jedoch zu betonen,

- dass es sich dabei **um Vereinbarungen auf freiwilliger Basis** handelt, d.h. sowohl Lehrkräfte als auch Eltern können einer besonderen Regelung freiwillig zustimmen.
- dass solche besonderen Regelungen an einzelne benannte Personen bzw. deren benannte Vertreter in der Schule gebunden sind und nicht für die Schule allgemein getroffen werden können.

Konkretes Beispiel, Insulinvergabe

- Die Initiative geht von den Eltern aus, die schriftlich um die medizinische Versorgung ihres Kindes durch die Lehrkräfte bitten und im Einzelnen die Maßnahmen benennen, die durch Lehrkräfte getroffen werden sollen (z. B. Blutzuckerkontrolle mittels Blutzuckersticks, Insulinverabreichung).
- Es wird eine schriftliche ärztliche Verordnung vorgelegt, in der die erforderlichen Verordnungen / Handlungen und Maßnahmen detailliert aufgelistet sind.
- Die Eltern informieren die Schule über Aktualisierungen bzw. Veränderungen der Verordnungen unaufgefordert schriftlich und stellen entsprechend aktuelle ärztliche Verordnungen zur Verfügung.
- Die beteiligten Lehrkräfte erhalten vorbereitend durch den schulärztlichen Dienst in Kooperation mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin des Kindes oder durch eine andere geeignete Person eine entsprechende Unterweisung im Hinblick auf die konkreten Maßnahmen und die dabei einzuhaltenden Hygienemaßnahmen.
- Es wird schriftlich vereinbart, welche Maßnahmen die Schule im Notfall, z. B. bei einer Unterzuckerung (Hypoglykämie) oder bei praktischen Problemen (notwendiges Material zu Hause vergessen) in welcher Reihenfolge einleiten kann (z.B. Anruf bei Erziehungsberechtigten, behandelnder Ärztin bzw. behandelndem Arzt, Rettungsdienst).
- Eltern erklären einen Haftungsausschluss gegenüber Lehrkräften schriftlich, so dass von dieser Seite her keine Belastung für die Lehrkräfte entsteht.

Erklärung/Formular Medikamentenvergabe